

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Murrhardt zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Fernwärmeversorgung von Tarifkunden (AVBFernwärmeV)

Stand Januar 2010

1. Vertragsabschluss nach § 10 AVBFernwärmeV (Hausanschluss)

Die Stadtwerke Murrhardt (nachfolgend SWM genannt) schließen den Anschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab.

Ist der Vertragspartner eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und handelt es sich um Gemeinschaftsanlagen, so wird der Anschlussvertrag und gegebenenfalls auch der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus diesen Verträgen ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den SWM abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SWM unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWM auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Der Antrag auf Fernwärmeversorgung (§ 10, Abs. 2, AVBFernwärmeV) muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Gleichzeitig sind vom Installationsfachbetrieb die Daten der Hausanlage anzugeben. Der Antrag auf Inbetriebsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Weiteres hierzu regeln die Technischen Anschlussbedingungen im jeweiligen Anschlussgebiet.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) nach § 9 AVBFernwärmeV

Der Anschlussnehmer zahlt den SWM bei Anschluss an das Versorgungsnetz der SWM bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen und der Hausanschlüsse erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die zur Erschließung des Versorgungsgebietes erforderlichen Versorgungsleitungen, Pump-, Druck- und Regelanlagen sowie zugehörige Einrichtungen. Die Hausanschlüsse sind die Verbindungen des Verteilungsnetzes mit Kundenanlage an der Übergabestation.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % und für die Erstellung der Hausanschlüsse von 100% der Kosten. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe des BKZ ergeben sich aus beiliegenden Preisblatt.

3. Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung.

Die SWM sind berechtigt, Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV zu bestimmen. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder selbständige Gebäudeteile (zum Beispiel Reihenhäuser), so können die SWM jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils einem Meter links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt noch überbaut oder auf andere Weise, z.B. der Anlegung eines Gartenteiches beeinträchtigt werden. Bei Zuwiderhandlung haften die SWM nicht für entstehende Schäden.

Die Kosten eines erstmaligen Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV (Neuanschluss) sind bei der Berechnung des Baukostenzuschusses nach § 9 AVBFernwärmeV enthalten und mit dessen Bezahlung abgegolten.

Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses:

Der Anschlussnehmer zahlt den SWM die Kosten für eine Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich, oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Der Anschlussnehmer hat einen geeigneten Hausanschlussraum nach DIN18012 zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum ist unmittelbar an der erschließungsseitig (Abzweig der Hauptleitung) gelegenen Außenwand vorzusehen.

4. Übergabestation nach § 11 AVBFernwärmeV

Der Anschlussnehmer hat den SWM entsprechende Räumlichkeiten unentgeltlich zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Die SWM dürfen diese Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

Die Anschaffungs- und Montagekosten für die Übergabestation sind bei der Berechnung des Baukostenzuschusses nach § 9 AVBFernwärmeV enthalten und mit dessen Bezahlung abgegolten. Der Hausanschluss einschließlich der Übergabestation ist Eigentum der SWM und von diesen zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird spätestens bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die STW können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und

den Hausanschluss erheben. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Inbetriebsetzung nach § 13 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung bis zur Hauptabsperreinrichtung erfolgt durch die SWM durch Einbau der Messeinrichtung. Die Installation der dieser Hauptabsperreinrichtung nachgelagerten Installation erfolgt durch das Installationsunternehmen. Bei der erstmaligen Inbetriebsetzung fallen für den Kunden keine Kosten an. Für jede weitere, vom Kunden verursachte Inbetriebsetzung berechnen die SWM die tatsächlich angefallen Kosten zuzüglich eines Regiekostenaufschlages von 10%.

7. Messeinrichtungen nach § 18 AVBFernwärmeV

1. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt zum Wiederbeschaffungswert (einschließlich Eich- und Beglaubigungsgebühren unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Abschreibung (Sachzeitwert), mindestens zu 35 % vom Wiederbeschaffungswert, zuzüglich anfallender Auswechslungskosten.
2. Der Anschlussnehmer hat bei Bedarf und auf gesonderte Anforderung durch die SWM dem Netzbetreiber zur Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen einen Strom- und Telefonanschluss einschließlich der für den Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Energie kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

8. Zahlungsverzug nach § 27 AVBFernwärmeV

Sämtliche in diesen Ergänzenden Bestimmungen genannten Kosten oder Aufwendungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum oder der Zahlungsaufforderung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Verbrauchsabschlagszahlungen werden am Jahresbeginn oder zu Beginn einer Versorgung festgelegt und dem Kunden mitgeteilt. Die Fälligkeit ist jeweils der 1. eines Monats für den zurückliegenden Monat.

Hält der Kunde die Zahlungsfrist nicht ein, so wird zunächst schriftlich gemahnt und die Forderung wird danach durch einen Beauftragten der SWM eingezogen. Für jede schriftliche Mahnung und für jeden Sondergang (Inkasso) werden Mahnkosten erhoben, die sich aus beiliegendem Preisblatt ergeben.

9. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatigen Zeitabständen. Die SWM erheben monatliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt in einer besonderen Jahresrechnung auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. be-

zahlten Abschläge.

3. Die SWM behalten sich vor, andere Abrechnungszeiträume und –modalitäten zu bestimmen.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV

Die Einstellung und Wiederaufnahme (Inbetriebnahme) der Versorgung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die SWM gemäß AVBFernwärmeV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand bzw. pauschalierten Aufwand in Rechnung gestellt. Kundendienstleistungen außerhalb der AVBFernwärmeV können nach Aufwand bzw. nach pauschalierendem Aufwand berechnet werden.

12. Steuern und Abgaben

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV und der Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet. Ebenso können die von der Bundes- oder Landesregierung eventuell festgesetzten neuen oder zusätzlichen Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Preisblatt Holz-Hackschnitzel-Wärmeversorgung

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Murrhardt zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Fernwärmeversorgung von Tarifkunden (AVBFernwärmeV)

- Stand Januar 2010 -

1. Baukostenzuschüsse nach Ziffer 2 der Ergänzenden Bestimmungen

<u>1. Versorgungsgebiet/Heizwerk Brunnen II, Fornsbach</u> <u>(Gebiet „Emil-Kasper-Straße“ ohne Wärmetauscher)</u>	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Der Baukostenzuschuss beträgt einheitlich je Hauseinheit Als Hauseinheit wird jedes Einfamilienhaus, jede Doppelhaushälfte oder jede Reiheneinheit einzeln gerechnet.	7.874,00 €	9.370,06 €
<u>2. Versorgungsgebiete/Heizwerke „Brunnen II – Dorfmitte“</u> <u>„Fritz-Schweizer-Straße“ und „Weststadt“, Murrhardt</u>		
0 - 10 kW Anschlussleistung je kW die weiteren	780,00 €	928,20 €
11 - 50 kW Anschlussleistung je kW die weiteren	390,00 €	464,10 €
51 – 250 kW Anschlussleistung je kW Die weiteren	195,00 €	232,05 €
ab 251 kW Anschlussleistung je kW	117,00 €	139,23 €

2. Kostenerstattung bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen)

Mahnkosten	4,00 € ₁
Nachinkasso/ Direktinkasso	25,00 € ₁
Einstellung des Anschlusses	52,00 € ₁
Vergebliche Terminvereinbarung (bei Mängeln, die nicht die SWM zu vertreten haben)	60,00 €

Kosten, die durch das Nichteinlösen von Schecks oder Lastschriften entstehen, werden an den Kunden weiter berechnet.

3. Umsatzsteuer

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich und für brutto inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, z. Zt. 19 %.

Die mit „1“ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.